

738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (624 der Beilagen): Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

Oberster Grundsatz des vorliegenden Übereinkommens ist das Nichtdiskriminierungsprinzip. Dieses verlangt die unmittelbare und bedingungslose Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Konkurrenten, womit in einem Bereich mit wachsender wirtschaftlicher Bedeutung der internationale Wettbewerb verstärkt zum Tragen kommen soll. Die Verwirklichung dieses Nichtdiskriminierungsprinzips erfolgt durch eine Anzahl von Bestimmungen, die namentlich die Ausschreibungsverfahren und deren Transparenz betreffen. Eine Vereinheitlichung der nationalen Gesetze und Verwaltungsvorschriften wird indessen nicht angestrebt.

Den Bestimmungen des Übereinkommens unterliegen nur jene österreichische Beschaffungsstellen, die von Österreich in der im Anhang I zum Übereinkommen aufscheinenden Liste genannt sind. In den Anhang I wurde österreichischerseits weiters eine Bestimmung aufgenommen, die es der österreichischen Bundesregierung ermöglicht, für bestimmte Beschaffungen vom Grundsatz der Inländerbehandlung abzuweichen.

Das Übereinkommen hat gesetzesändernden Charakter und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Folgende Bestimmungen sind zudem verfassungsändernd:

Art. III Z 5

Art. III Z 6

Art. VII Z 1

Art. VII Z 11

Art. VII Z 12

Art. VII Z 14;

durch diese Bestimmungen wird im wesentlichen einem internationalen Organ die Befugnis einge-

räumt, für Österreich letzten Endes unmittelbar verbindliche Entscheidungen zu treffen.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Mai 1981 in Verhandlung genommen. Der Berichterstatter brachte dem Ausschuß folgende Druckfehlerberichtigungen zur Kenntnis:

Im deutschsprachigen Text hat es richtig zu lauten:

In der Z 5 des Art. VII in der viertletzten Zeile „Angelegenheit“,

in der Z 6 lit. a des Art. IX in der sechsten Zeile „Es“ sowie

in der Z 7 des Art. IX in der siebenten Zeile „dem“.

Im deutschsprachigen, französischen und englischen Text der Regierungsvorlage haben die Fußnotenbezeichnungen auf Seite 26 jeweils „3)“ sowie auf Seite 37 jeweils „4)“ zu lauten.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Dem Zollausschuß erschien eine spezielle Transformation im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, dessen

Art. III Z 5

Art. III Z 6

Art. VII Z 1

Art. VII Z 11

Art. VII Z 12

Art. VII Z 14

verfassungsändernd sind, samt Anmerkungen und Anhängen (624 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1981-05 19

Dr. Lenzi
Berichtersteller

Josef Steiner
Obmann